

Kurtaxeninkasso

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenstellung der wichtigsten Informationen das Kurtaxeninkasso betreffend:

Kurtaxe und Verkehrstaxe

Jeder in der Gemeinde Samedan übernachtende Gast hat eine Kurtaxe sowie eine Verkehrstaxe zu entrichten. Gast im Sinne des Gesetzes ist jede natürliche Person, welche – ohne in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen – die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benutzen. Grundeigentum in der Gemeinde begründet zwar Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe. Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes erhoben (ausser bei Eigentümern, Nutzniessern und Dauermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern; vgl. dazu Abschnitt "Obligatorische Familienpauschale"). Für Personen ab 12 Jahren gelten die untenstehenden Ansätze.

Periode	Kurtaxe	Verkehrstaxe	Total
01. Mai bis 31. Mai	CHF 1.35	CHF 0.40	CHF 1.75
01. Juni bis 31. Oktober	CHF 3.00	CHF 0.25	CHF 3.25
01. November bis 30. November	CHF 1.35	CHF 0.25	CHF 1.60
01. Dezember bis 30. April	CHF 3.00	CHF 0.40	CHF 3.40

Für das Inkasso bei den Gästen ist in jedem Fall der Beherberger (bzw. Eigentümer/Dauermieter) verantwortlich. Meldescheinbücher für die Erfassung der Logiernächte können gegen eine Gebühr von CHF 2.50 bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Die Gemeindeverwaltung stellt allen Beherbergern periodische, innert 30 Tagen zu bezahlende Rechnungen. Die Kurtaxen sind nicht unaufgefordert zu überweisen und Direktzahlungen am Schalter durch Gäste werden nicht akzeptiert.

Obligatorische Familienpauschale

Gemäss Art. 6 des Gesetzes über die Kurtaxen der Gemeinde Samedan sind Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern verpflichtet, die Kurtaxe für sich und ihre Familienangehörigen unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten.

Zum Kreis der Familie gehören der Ehepartner, die wirtschaftlich abhängigen Kinder und alle ständig im Haushalt des Eigentümers, Nutzniessers oder Dauermieters lebenden Personen. Die Berechnung erfolgt nicht nach Betten sondern nach Wohneinheit. Die obligatorische Familienpauschale beträgt pro Wohneinheit bei:

1 bis 1 ½ Zimmerwohnungen und Wohnwagen	CHF	207.00
2 bis 2 ½ Zimmerwohnungen	CHF	310.00
3 bis 3 ½ Zimmerwohnungen	CHF	414.00
4 bis 4 ½ Zimmerwohnungen	CHF	517.00
5 und mehr Zimmerwohnungen	CHF	621.00

Weist ein Pflichtiger nach, dass die Abgabe für ihn selber sowie seine Familienangehörigen den Betrag von CHF 100.00 pro Person und Jahr übersteigt, wird die Pauschale auf schriftliches Gesuch hin auf CHF 100.00 pro Person und Jahr reduziert.

Wird eine Ferienwohnung auch an Feriengäste weitervermietet oder Freunden und Bekannten zur Verfügung gestellt, wird die Pauschale in dem Umfang – maximal aber zu 90% – zurück erstattet, als für die betreffende Wohneinheit ordentlich Kurtaxen bezahlt wurden. Voraussetzung ist, dass für die betreffende Wohneinheit ordentliche Kurtaxen im Betrag von mindestens CHF 83.00 bezahlt wurden. Das entsprechende Gesuch ist vom Zweitwohnungsbesitzer oder Dauermieter unter Beilage der Belege für die bezahlten Kurtaxen innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der betreffenden Steuerperiode der Gemeinde Samedan einzureichen.

Verkehrsabgabe

Eigentümer von Wohnungen, die nicht von Personen mit festem Wohnsitz in Samedan im Sinne von Art. 23 ff ZGB genutzt werden, sind gemäss Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs des Kreises Oberengadin zur Entrichtung einer Verkehrsabgabe verpflichtet. Die Verkehrsabgabe beträgt CHF 80.00 pro Wohneinheit.

Fragen und Infos

Als Inkassostelle sind wir um eine korrekte Abwicklung bemüht. Wir bitten daher insbesondere die Besitzer von Liegenschaften, uns ihre Mieterwechsel jeweils mitzuteilen, damit wir rechtzeitig abklären können, ob eine Kurtaxenpflicht besteht. Für die Beantwortung allfälliger Fragen wenden Sie sich bitte an:

- Einzelkurtaxen: Telefon: 081 851 07 12

E-Mail: kurtaxe@samedan.gr.ch

- Familienpauschale: Telefon: 081 851 07 05

E-Mail: einwohnerkontrolle@samedan.gr.ch

Das Kurtaxengesetz und die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Kurtaxen finden Sie auch auf unserer Website www.samedan.ch, vgl. Rechtssammlung.

Gemeindeverwaltung Samedan

Kurtaxeninkasso